

fassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können;

— ein Grundsatz, den man vergebens in irgend einem gewöhnlichen Landesgesetze suchen würde, — und wenn es überhaupt noch wahr ist, daß dieselben, mit diesem Grundsatz an der Spitze, durch königliche Verordnung vom 2. März 1849 verkündigt worden sind.

Und betrachtet man die Geschichte dieser gesetzlichen Verkündigung, so begegnet man darin nur neuen Beweisen für die Anerkennung des grundgesetzlichen Charakters und der für die sächsische Verfassung und Gesetzgebung maßgebenden Bedeutung der Grundrechte. Denn nachdem anfänglich die Regierung in der dem königlichen Decrete vom 3. Februar 1849 (Landt.-Acten I. Abth. S. 297 flg.) angefügten Beilage B. zahlreiche Einschränkungen und Vorbehalte, unter welchen die Verkündigung der Grundrechte geschehen sollte, aufgestellt hatte, faßten die Kammern des vorigen ordentlichen Landtags übereinstimmend, unter Bethheiligung von mehr als drei Vierteln der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder jeder Kammer und mit einer die Zahl von zwei Dritteln der Anwesenden weit übersteigenden Stimmenmehrheit, beziehungsweise einstimmig (Landt.-Mitth. II. Kammer Nr. 18. S. 329 flg., I. Kammer Nr. 19. S. 278), mithin in der für Abänderungen der Verfassung nach §. 152. der Verfassungsurkunde erforderlichen Weise, folgende, in der Landtagschrift vom 24. Februar 1849 (Landt.-Acten I. Abth. S. 329) zusammengestellte Beschlüsse:

- 1) sich dahin zu erklären, daß die Grundrechte das geringste Maaß der Rechte und Freiheiten des sächsischen Volks enthalten und daß ungeachtet der Publication derselben alle Gesetze fortbestehen, welche dem Volke größere Rechte und Freiheiten gewähren;
- 2) an die Staatsregierung den Antrag und die Ermächtigung zu bringen, daß dieselbe die Grundrechte nebst dem damit erschienenen Einführungsgesetze und mit dem vorstehend unter 1. aufgestellten Grundsatz, aber ohne die dem Decrete in der Anlage B. beigefügten Bemerkungen, sofort zur Publication gelangen lasse;
- 3) an die Staatsregierung den Antrag zu stellen, dieselbe wolle die Entwürfe der zur Ausführung der Grundrechte nöthigen Gesetze, ingleichen die erforderlichen Vorschläge zu Erläuterung, beziehentlich Aufhebung, der mit den Grundrechten im Widerspruche stehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung ungesäumt und jedenfalls so zeitig an die Kammern bringen, daß eine Berathung und Beschlussfassung darüber während der Dauer des gegenwärtigen ordentlichen Landtags vorgenommen werden könne."

Ein anderweites königliches Decret, vom 27. Februar 1849 (Landt.-Acten, I. Abth. S. 331), erklärte hierauf, daß Se. Königliche Majestät mit den vorstehenden Anträgen einverstanden sei; und, nachdem ihrerseits die Kammern (vergl. Landtagschrift vom 1. März 1849, Landt.-Acten, I. Abth. S. 333) ihr Einverständnis mit ge-

wissen, zu §§. 3. und 4. von der Regierung aufgestellten Voraussetzungen ausgesprochen hatten, erfolgte die Verkündigung der Grundrechte nebst Einführungsgesetz durch die oben erwähnte königliche Verordnung.

Hiernach hat also die königliche Regierung die Verpflichtung zu ungesäumter Vorlegung aller, zur Ausführung der Grundrechte erforderlichen Gesetzentwürfe ohne Ausnahme noch ganz besonders auf sich genommen, und jeder Angriff auf die unbedingte und für die Landesgesetzgebung verbindliche Geltung der ersteren und des Einführungsgesetzes — abgesehen von den vorbemerkten Voraussetzungen in Beziehung auf §§. 3. und 4. der ersteren, sowie von denjenigen Bestimmungen, deren Geltung nach Art. VI. und VII. des letzteren von zu erlassenden Reichsgesetzen abhängig ist, — würde daher zugleich ein Angriff auf die Geltung des königlichen Wortes sei.

Man wendet ein: da ein deutsches Reich zur Zeit nicht bestehe, so bestehe auch für die Landesgesetzgebung keine Verbindlichkeit, die Grundrechte unbedingt in Ausführung zu bringen, und es würde sonach die Festhaltung obigen Satzes im Eingang derselben etwas Starres und Unabänderliches in die Verfassung und Gesetzgebung hineinbringen.

Allein wenn man auch leider zugeben muß, daß zur Zeit ein deutsches Reich und eine Reichsgewalt nicht besteht und daher auch die in den Artikeln V. und VIII. des Einführungsgesetzes vorgesehene Ueberwachung der Ausführung der Grundrechte in der Landesgesetzgebung und Verfassung der deutschen Einzelstaaten durch die Reichsgewalt zur Zeit unmöglich ist, so ist doch daraus keine Folgerung gegen die vorstehend aus den Grundrechten und dem Einführungsgesetz, in Verbindung mit ihrer gesetzlichen Verkündigung und deren Geschichte, abgeleiteten Ergebnisse zu ziehen. Denn während einerseits bei der Annahme und Verkündigung jener, und zwar zu einer Zeit, wo in Folge der Beschlüsse der verfassunggebenden Reichsversammlung hinsichtlich der §§. 2. u. 3. der Reichsverfassung die Schwierigkeiten der Gestaltang eines deutschen Reiches, namentlich in Rücksicht auf Oesterreich, allbekanntlich bereits hervorgetreten waren, irgend ein Vorbehalt auf das Gelingen dieses Werkes, als Voraussetzung für die Geltung der Grundrechte, oder doch ihres Eingangssatzes, weder von der Regierung noch von der Volksvertretung gestellt ward, vielmehr die Beilage B. zum königl. Decret vom 3. Febr. 1849 die Grundrechte nebst dem Einführungsgesetz „als die erste Frucht der Einigung des deutschen Vaterlandes in einem neuen Geiste“ bezeichnet und somit als das Ergebnis einer schon eingetretenen Thatsache — einer Thatsache übrigens, welche auch jetzt, wenngleich für jetzt anscheinend nur noch der Vergangenheit angehörig, nicht weggeläugnet werden kann, — aufgefaßt hatte, ist andererseits der Gedanke der Errichtung eines deutschen Reiches, für welche ja die königlich-sächsische Regierung unausgesetzt thätig zu sein selbst versichert, noch keineswegs aufgegeben. Es könnte daher die Erwägung, ob und in welcher Maaße der im Eingange der Grundrechte aufgestellte Grundsatz mit der etwa nothwendigen Fortbildung der Verfassung und Gesetzgebung der Einzelstaaten in Einklang zu bringen sein möchte, jedenfalls nicht eher Platz ergreifen, als bis hinsichtlich des zu errichtenden deutschen Reiches das Ziel entweder erreicht oder völlig aufgegeben wäre. Gegenwärtig ist also auch insoweit in Hinsicht auf die maßgebende Geltung der Grundrechte in Sachsen der Stand der Dinge wesentlich derselbe, wie zur Zeit ihrer Verkündigung, und es besteht daher die in der letztern, mit